

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 4. Juli 1995

GZ. 11 0502/183-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1051 IAB
1995-07-04

zu

1079 10

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Genossen vom 5. Mai 1995, Nr. 1079/J, betreffend die Zinsberechnung der österreichischen Banken bei der Vergabe von Krediten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die in der Anfrage dargestellte Zinsberechnungsmethode ist seit dem Inkrafttreten des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, mit 1. Jänner 1994 bei Verbraucherkreditverträgen nicht mehr zulässig. Gemäß § 33 Abs. 4 BWG ist nämlich für Jahre und Jahresbruchteile einheitlich auf 360/360 bzw. entsprechende Anteile abzustellen. § 33 BWG gilt jedoch nur für Kredite an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz. Bei anderen Kreditnehmern greift das BWG bezüglich der Frage der Zinsberechnung in die zwischen einer Bank und deren Kunden herrschende Vertragsfreiheit nicht ein.

Zu 2.:

Wie mir berichtet wird, ist eine solche Zinsberechnung im Bankgewerbe grundsätzlich nicht unüblich. Bis zum Ende des Jahres 1993 war sie im Kreditwesengesetz auch für Verbraucherkredite vorgesehen.

Zu 3. und 4.:

Sofern die in Rede stehende Zinsrechnungsart auf Verbraucherkredite angewandt würde, wäre dies eine Verletzung des BWG, die vom Bankprüfer der Bankenaufsicht zu melden wäre. Die Bankenaufsicht würde diesfalls die betroffene Bank mit den Mitteln des BWG zur Einhaltung der Vorschriften über Verbraucherkredite verhalten. Sofern es sich hingegen bei den Kreditnehmern nicht um Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz handelt, unterliegt auch der Modus der Zinsberechnung der freien Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Für Streitigkeiten aus solchen rein zivilrechtlich zu beurteilenden Vertragsverhältnissen sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

AnlageA handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Garbade". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and a long horizontal stroke extending to the right.

Nr. XIX. GP.-NR
1079 W
1995 -05- 0 5

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Helmut Peter, Mag. Reinhard Firlinger und Partner/innen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Zinsberechnung der österreichischen Banken bei der Vergabe von Krediten

Ausgehend von folgendem Beispiel ergibt sich eine hinterfragenswürdige Praxis der Zinsverrechnung der österreichischen Banken.

Kreditvolumen: 5,0 Mio. öS

Zinssatz: 7,375%, Zinsberechnung halbjährlich

Der Zinssatz beträgt in diesem Beispiel 7,375%, das sind öS 368.750,--. Bei halbjährlich vereinbarten Zinsterminen wird nun oft wie folgt gerechnet:

$$1. \text{ Halbjahr: } \frac{5.000.000}{360} \times \frac{7,375}{100} \times 181 = 185.369,--$$

$$2. \text{ Halbjahr: } \frac{5.000.000}{360} \times \frac{7,375}{100} \times 184 = \underline{188.453,--}$$

Halbjährlich berechneter Jahreszins 373.849,--

Ganzjährig berechneter Jahreszins 368.750,--

Differenz 5.099,--

Die Differenz ergibt sich aus dem falschen Divisor von 360 Tagen dem Multiplikationsfaktoren von $181 + 184 = 365$ Tagen gegenüber stehen. Im Schaltjahr darf sich die Bank noch über einen zusätzlich gewonnenen Zinstag freuen. Richtigerweise müsste der Divisor gleich groß der Summe der Multiplikatoren sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen die Praxis der Zinsberechnung österreichischer Banken bekannt?
2. Worauf beruht diese eher unübliche Vorgangsweise der Zinsberechnung?
3. Erblicken Sie in dieser Vorgangsweise Handlungsbedarf seitens der Bankenaufsicht?
4. Werden Sie Maßnahmen setzen um diese Praxis zu verändern?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?